

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/03e0ae82-d5f0-3cb8-b69a-aeed12d5b6f9>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Herstellen und betriebsfertiges Herrichten (TRG 240)
Amtliche Abkürzung	TRG 240
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRG 240 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese TRG gilt für das Herstellen und das betriebsfertige Herrichten von Druckgasbehältern.

1.2 In Verbindung mit dieser TRG gelten für das Herstellen

Nummer	Titel
--------	-------

[TRG 241](#) Schweißen und andere Fügeverfahren

[TRG 242](#) Wärmebehandlung

1.3 Für die Ausrüstung gelten ferner die [TRG 250](#) bis [256](#).

1.4 Die [TRG 241](#) und [242](#) finden Anwendung, soweit in den Technischen Regeln „Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter“ (ab [TRG 300](#)) nichts anderes festgelegt ist.

1.5 Es wird verwiesen auf

TRD 001 Aufbau und Anwendung der TRG

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

